

nungs-Büchern, weder in- noch außerhalb Gerichts irgend eine Beweiskraft beigelegt werden darf und soll. (Conf. auch Nr. 380 und Nr. 500 b. S.)

(NB. Die in den oben angezeigten Edikten enthaltene Bestimmung, daß nach versäumter Recognition= oder Klage-Frist, es dem Gläubiger nicht gestattet werden soll: seinem Buch-Schuldner den Auerkennung= Eid zu deferiren, ist (zufolge zuverlässiger Ermittlung) nicht zur Obervanz gekommen, indem das weltliche Hofgericht immer darauf erkannt hat.)

205. Münster den 3. August 1688. (A. 3. b. Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster.

Anordnung eines kirchlich zu feiernden Landes-Dank-Festes wegen der am 29. v. M. stattgefundenen Erwählung des seitherigen Domdechanten Herrn Friedrich Christian von Mettenberg zum Bischof zu Münster.

206. Münster den 26. October 1688. (B. 1. b. Fremde Werber.)

Friedrich Christian (von Mettenberg), Bischof zu Münster etc.

Wegen obwaltender kriegerischer Zeitumstände (Reichs-krieg gegen Frankreich) wird jede fremde Kriegswerbung und der Eintritt in fremde Kriegsdienste ohne landesherrliche Special-Erlaubniß, bei Güterconfiskations- und anderer peinlicher Leibesstrafe verboten, und soll gegen die in letzterer Beziehung entgegenhandelnden Unterthanen, Sequestration ihres gegenwärtig besitzenden und künftig zu erwartenden Vermögens verwirklicht, auch dieselben im Ertragsfall verhaftet, und an die nächste landesherrliche Garnison, nebst desfalliger Anzeige an den Landesherrn, abgeliefert werden.

Die von fremden Truppen, ohne diesseitige Bewilligung, geschehenden Einfälle und willkürlichen Einquartierungen in den stiftischen Grenzorten sollen, mittelst der zu requirirenden landesherrlichen Truppen und der auf-

zubietenden Land-Miliz, ohne vorherige Anfrage, mit Gewalt abgewehrt, die mißbräuchlich vorhandenen Nebenwege und Pässe zerstört, die Landstraßen und Landwehren besetzt, auch die Kirchspiele zu gegenseitiger Hülfe zur Abwehrung feindlicher Invasionen entboten, und dabei von allen Civil- und Militair-Behörden schleunigt mitgewirkt werden.

Bemerk. Die Auktion und Ausführung inländischer Pferde ist am 7. December 1688 (A. 4. b.), wegen obwaltenden eigenen Bedürfnisses bei Confiskations- u. a. Strafe verboten, und unterm 2. Februar 1689 (A. 4. b.) ein allgemeines Landes-Gebet um fernere Abwendung der drohenden Kriegsdrangsale angeordnet worden.

Das Verbot der fremden Werbungen und des Eintritts in fremde Kriegsdienste ist fernerhin, am 9. Januar 1692 (A. 4. b.), 29. Januar 1693, 8. Januar 1710 (A. 5. b.) und 26. März 1718 erneuert worden.

207. Münster den 6. Juli 1690. (B. 1. b. Frauen-Klöster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

In den in der Diocese Münster vorhandenen Frauen-Klöstern, welche keine Clausur beachten und dazu herkömmlich nicht verpflichtet zu sein behaupten, dürfen, bis zur wirklichen Einführung einer strengen Clausur, fernerhin keine Novizzen aufgenommen, und die bereits als solche darin vorhandenen Individuen nicht eingekleidet werden.

Die Oberinnen der Klöster werden zur genau'n Beachtung dieser in päpstlichem Auftrage und aus bischöflicher Macht festgesetzten, auf das Kirchen-Concilium zu Trient und auf päpstliche Constitutionen gestützten Vorschrift angewiesen und deren Publikation von der Kanzel den sämtlichen Pfarrern befohlen.

208. Münster den 30. Januar 1691. (A. 4. b. Klassen-Assignmenten.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Die Inhaber der früherhin und später in Kriegs- und Friedenszeiten von der stiftischen Landtschaft= Pfenning=